

5 C 1938/07

Ausfertigung

Geschäftsnummer



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Stadtwerke [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte KLSAL
Dalbergsweg 3
99084 Erfurt

g e g e n

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Thomas Fricke
Susanne-Bohl-Str. 3
07747 Jena

hat das Amtsgericht Erfurt

durch Richter am Amtsgericht Baumann

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 30.01.2008

b e s c h l o s s e n:

Das Amtsgericht erklärt sich für unzuständig und verweist den Rechtsstreit auf Antrag der Klägerin an das Landgericht Erfurt, Kammer für Handelssachen (§ 281 Abs. 1 ZPO).

G r ü n d e:

I.

Die Klägerin macht gegenüber der Beklagten Zahlungsforderungen für die Lieferung von Gas geltend. Auf die als Anlage K1 bis K3 beigefügten Rechnungen wird insoweit Bezug genommen.

Die Belieferung der Beklagten mit Erdgas erfolgt aufgrund eines Tarifes, welcher bei Abschluss des Gaslieferungsvertrages als "Sonderabkommen I" und nunmehr als "SWE Erdgas-Komfort"-Tarif bezeichnet wird.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, es handele sich bei dem Vertragsverhältnis nicht um ein so genanntes Sonderkundenverhältnis; vielmehr erfolge die Belieferung der Beklagten aufgrund der allgemeinen Bedingungen zu den Preisen der Grundversorgung.

Im übrigen sei die Billigkeit der Preisanpassung gemäß § 315 Abs. 1, 3 S. 1 BGB bereits deswegen gegeben, weil lediglich die Bezugskostensteigerung weitergegeben worden sei, welche sich aus den Bescheinigungen der PricewaterhouseCoopers AG ergäben.

Die Klägerin stellt hilfsweise Verweisungsantrag an das Landgericht Erfurt, Kammer für Handelssachen.

Die Beklagte wendet sich gegen die einseitige Neufestsetzung der Erdgaspreise und rügt hilfsweise eine solche Neufestsetzung als unbillig. Die Beklagte bestreitet die Angemessenheit der Preiserhöhung auch in tatsächlicher Hinsicht. Aus dem Vorgenannten folge die Unzuständigkeit des Amtsgerichts.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Das Amtsgericht Erfurt ist - unabhängig vom Streitwert - zur Entscheidung über diesen Rechtsstreit nicht berufen, da die *ausschließliche* sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Erfurts, und zwar der Kammer für Handelssachen, nach § 102 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 EnWG eingreift. Der Rechtsstreit war daher auf den hilfsweise gestellten Antrag der Klägerin zu verweisen.

Im Einzelnen: Die Zuständigkeit der Landgerichte ist nach § 102 Abs. 1 EnWG für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem vorgenannten Gesetz ergeben, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich gegeben. Dies gilt gemäß S. 2 der vorzitierten Norm auch, wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder teilweise von einer Entscheidung abhängt, die nach diesem Gesetz zu treffen ist.

Jedenfalls letzteres ist hier der Fall: Die Parteien streiten zunächst um die Frage, inwieweit die Klägerin als Energieversorgungsunternehmen gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 EnWG ihrer Verpflichtung nachgekommen ist, eine möglichst preisgünstige und verbraucherfreundliche Versorgung der Beklagten zu gewährleisten. Im Rahmen dieser Normen des EnWG stellt sich auch die Frage, ob die Klägerin bei der Erhöhung der Gaspreise die Bestimmung nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 Abs. 1 BGB getroffen hat.

Dies steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zielsetzung der vorgenannten Paragraphen des EnWG (§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 EnWG); die Zuständigkeit der Landgerichte, Kammer für Handelssachen wird dementsprechend ebenfalls angenommen von OLG Koblenz, Beschluss vom 09.02.2007, AZ: W 50/07; LG Mönchengladbach, Urt. vom 10.07.2006, AZ: 7 O 113/05; LG Köln IR 2007, S.89 ff., Holling/Peters ZNER 2007, S. 161 ff. In diesem Sinne ist auch darauf hinzuweisen, dass das aus § 315 Abs. 1 BGB folgende Leistungsbestimmungsrecht des Energieversorgers und die gerichtliche Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB durch den Bundesgerichtshof eine Konkretisierung dahingehend erfahren hat, dass in der betreffenden Entscheidung auch auf § 10 Abs. 1 und § 39 Abs. 2 EnWG Bezug genommen wurde (BGH NJW 2007, S. 2540 ff.).

Das Gericht verkennt dabei nicht, dass Forderungen aus Energielieferungsverträgen keinesfalls deswegen - streitwertunabhängig - die Zuständigkeit der Landgerichte begründen, weil Energieversorger stets und grundsätzlich den Vorschriften des EnWG unterworfen sind. Der Großteil der Fälle berührt diese Problematik nicht und gehört damit weiterhin zum Zuständigkeitsbereich der Amtsgerichte, soweit die Streitwertgrenze nicht überschritten ist.

Vorliegend kommt jedoch noch folgender weiterer Umstand hinzu: Die Parteien streiten insbesondere auch darum, ob die Belieferung der Beklagten mit Erdgas zu den allgemeinen Preisen der Grundversorgung gemäß § 36 Abs. 1 EnWG als Tarifkundin, oder aufgrund eines bestehenden Sonderabkommens mit Erdgas erfolgt (§ 41 EnWG). § 36 Abs. 1 EnWG liegt ein Kontrahierungszwang zugrunde, dem der Grundversorger durch öffentliche Bekanntgabe der allgemeinen Bedingungen und Preise sowie Veröffentlichung derselben im Internet nachkommen muss; infolgedessen hat der Haushaltskunde einen Anspruch auf Versorgung zu den veröffentlichten Bedingungen und Preisen (vgl. Salje, EnWG, Rdnr. 13 ff. zu § 36 EnWG). Dem gegenüber betrifft § 41 Abs. 1 EnWG Energielieferungen außerhalb dieser Grundversorgung.

Gerade über diese Frage besteht zwischen den Parteien Streit, was die in den Schriftsätzen der Parteien aufgezeigten unterschiedlichen Rechtsfolgen aufweist.

Diese Frage muss durch das angerufene Gericht in der Sache selbst nicht entschieden werden; darin liegt aber ein weiterer Umstand begründet, aus dem die Zuständigkeit des Landgerichts Erfurt im Sinne des § 102 Abs. 1 S. 2 EnWG folgt, denn es handelt sich insoweit um eine entscheidungserhebliche Vorfrage nach dem EnWG.

Abschließend weist das Gericht darauf hin, dass es der klägerseits zitierten Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln (RdE 2008, S. 58 ff.) nicht zu folgen vermag: Diese Entscheidung ist mit dem vorliegenden Fall bereits nicht vergleichbar, denn ausweislich des dortigen Beschlussinhaltes war Gegenstand des dortigen Rechtsstreits ausschließlich das Recht des Versorgers infolge behaupteten Zahlungsverzuges des Kunden. Soweit das Oberlandesgericht darauf hinweist, dass solche Fälle der Vertragsverletzung durch einen Kunden die Grundlage nicht im EnWG, sondern im Hinblick auf die Rechte zu Unterbrechung der Energieversorgung allein in den zugrunde liegenden Verordnungen betreffend die allgemeinen Bedingungen über die Energielieferung haben, steht dies nach allem nicht entgegen. Das Oberlandesgericht Köln hat - insoweit durchaus nicht im Widerspruch mit dem hier gefundenen Ergebnis - dahingestellt gelassen, ob die Zuständigkeit des Landgerichts nach § 102 Abs. 1 S. 2 EnWG erfüllt wäre, wenn über die Frage der Billigkeit des Energiepreises nach § 315 Abs. 1 und 3 BGB zu entscheiden wäre, wobei es dazu tendiert, dies anzunehmen (allerdings aufgrund kartellrechtlicher Vorfragen).

Nach allem hängt die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites - jedenfalls teilweise - von einer Entscheidung ab, die nach dem EnWG zu treffen ist, so dass das Landgericht Erfurt, dort die Kammer für Handelssachen gemäß § 102 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 EnWG zuständig ist.

Baumann
Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt:

17. März 2008
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle